

Statuten des Gönnervereins der Spitex St.Gallen AG

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Gönnerverein der Spitex St.Gallen AG besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem Sitz der Spitex St.Gallen AG.
- 1.3. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn.
- 2.2. Der Verein fördert die Zielsetzungen der Spitex St.Gallen AG als gemeinnützige, öffentliche Aufgabe der Stadt St.Gallen.

Insbesondere

- fördert er die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Spitex durch finanzielle Beiträge an das lernende und an das ausgebildete Pflegepersonal.
- fördert er Projekte und Anlässe im Aufgabenbereich der Spitex.
- unterstützt er in Härtefällen Klient:innen, die Spitexleistungen beziehen, finanziell.
- 2.3. Der Verein kann auch eigene Projekte verfolgen, sowie Projekte dritter Organisationen fördern und unterstützen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.
 Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonaler und eidgenössischer Dachverbände sein.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.5. Der Zweck kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder (Ziff. 7.3.) geändert werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied können sein:
 - Natürliche Personen als Einzelmitglied.
 - Juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als Kollektivmitglied.
- 3.2. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
 - Die Aufnahme als Mitglied kann durch den Vorstand ohne Grundangabe verweigert werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Auflösung (juristische Person), Austritt und Ausschluss. Das Mitglied kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung austreten. Bezahlt das Mitglied zwei Jahresbeiträge in Folge nicht, gilt dies als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin.
- 3.4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
- 3.5. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und dessen Tätigkeitsgebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.



4. Finanzen / Haftung

- 4.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, allfällige Erträge aus erbrachten Dienstleistungen, Spenden und Zuwendungen.
- 4.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3. Der Mitgliederbeitrag ist bei Ein- und Austritt stets für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.
- 4.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Aus dem Verein ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Mittelverwendung / Entschädigung und Spesen

- 5.1. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 5.2. Die Entschädigung der Organe und deren Spesenvergütung werden in einem Reglement festgelegt. Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Organe

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - die Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht mit Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Änderung der Statuten.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen wenigstens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen. Über Traktanden, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
 - Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Einem Begehren ist vom Vorstand innert 90 Tagen zu entsprechen. Im Übrigen geltend die Vorgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Traktanden sich auf jene der Einberufung beschränken.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen ohne anderslautende Vorgabe in den Statuten mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Seite 2/4



8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat der Spitex St.Gallen AG bestellt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- 8.2. Der Präsident des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder sowie der weiteren zeichnungsberechtigten Personen. Vorstandsmitglieder zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien. Für den täglichen Zahlungsverkehr kann eine vom Handelsregistereintrag unterschiedliche Regelung erlassen werden, wobei auch hier ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien gilt.
- 8.3. Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
 - Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind; er kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen.
- 8.4. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss jener in der Mitgliederversammlung in Ziff. 7.3..
- 8.5. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Spitex St.Gallen AG nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, teil.

9. Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen oder juristischen Personen. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.

10. Geschäftsstelle

- 10.1. Die Geschäftsstelle des Vereins wird von der Spitex St.Gallen AG geführt. Sie ist verantwortlich für die operative Betriebsführung und für die Leistungserbringung gemäss dem Vereinszweck.
- 10.2. Die Geschäftsführung der Spitex St.Gallen AG erstattet dem Vorstand quartalsweise Bericht über ihre Tätigkeit sowie über den Stand der verwendeten Mittel.

11. Rechnungslegung / Auflösung / Schlussbestimmungen

- 11.1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder (Ziff. 7.3.) beschlossen werden.

Seite 3/4



Das Vermögen fällt dabei an die Spitex St.Gallen AG, soweit sie zu diesem Zeitpunkt infolge gemeinnütziger und öffentlicher Zweckverfolgung von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit ist, andernfalls an eine andere infolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zwecksetzung wie der Verein.

- 11.3. Wird die Spitex St.Gallen AG aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Weiterführung des Vereins. Wird er aufgelöst, wird sein Vermögen einer anderen juristischen Person in der Schweiz zugewendet mit gleichartiger Zwecksetzung wie der Verein und mit Steuerbefreiung.
- 11.4. Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich an dessen Sitz.
- 11.5. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 28. Februar 2023 in Kraft.

St.Gallen, im Februar 2023

lic. iur. Benno Lindegger Präsident Matthias Frei Vizepräsident